

# EINHEITLICHER ABWICKLUNGSFONDS (SRF)

Beitragszeitraum 2018



*Der einheitliche Abwicklungsfonds\* (SRF) ist Eigentum des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB).*

*Der einheitliche Abwicklungsfonds kann verwendet werden, um dem Einheitlichen Abwicklungsausschuss die wirksame und effiziente Anwendung seiner Abwicklungsinstrumente und -befugnisse zu ermöglichen. Mit dem einheitlichen Abwicklungsfonds soll sichergestellt werden, dass die Finanzbranche einen finanziellen Beitrag zur Stabilisierung des Finanzsystems leistet.*

*Der einheitliche Abwicklungsfonds wird gespeist aus Beiträgen von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen in den 19 an der Bankenunion teilnehmenden Mitgliedstaaten. Er wird schrittweise in seinen ersten acht Jahren aufgebaut (2016-2023). Der einheitliche Abwicklungsfonds hat eine Zielausstattung von mindestens 1 % des Betrags der gedeckten Einlagen aller in der Bankenunion bis 31. Dezember 2023 zugelassenen Kreditinstitute.*

*\* Errichtet mit der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (SRM-Verordnung).*

## ZIELAUSSTATTUNG

€ 8,1  
MRD.

Mit dem Ziel, eine Ausstattung von mindestens 1 % des Gesamtbetrags der gedeckten Einlagen im Euro-Währungsgebiet bis zum 31. Dezember 2023 zu erreichen, legte der Einheitliche Abwicklungsausschuss die Zielausstattung für 2018 auf ein Achtel von 1,15 % des Durchschnittsbetrags der gedeckten Einlagen im Jahr 2017 (berechnet auf vierteljährlicher Basis) aller im Euro-Währungsgebiet zugelassenen Kreditinstitute fest. Somit beläuft sich die Zielausstattung für 2018 dieses Jahr auf **8,1 Mrd. EUR** und liegt somit 13 % höher als 2017. Der wichtigste Grund für diesen Anstieg ist die historische Entwicklung der gedeckten Einlagen im Euro-Währungsgebiet im Zeitraum 2014-2017.

## ZU ERHEBENDER BETRAG

€ 7,5  
MRD.

Unter Berücksichtigung des Abzugs der Beiträge im Jahr 2015 und der Auswirkungen von Datenberichtigungen und -änderungen beläuft sich der auf den einheitlichen Abwicklungsfonds zu übertragende Gesamtbetrag der 2018 im Voraus erhobenen Beiträge auf **7,5 Mrd. EUR**.

## ANWENDUNGSBEREICH

2018 fallen 3 315 Institute in den Anwendungsbereich des einheitlichen Abwicklungsfonds (im Vergleich zu 3 512 Instituten im Jahr 2017).

## BERECHNUNGS- METHODE

49 % der Institute sind klein und zahlen einen Pauschalbeitrag (die Summe ihrer Vermögenswerte umfasst weniger als 1 Mrd. EUR), 28 % sind mittlere Institute (Summe ihrer Vermögenswerte unter 3 Mrd. EUR), 21 % sind große Institute, die einen risikoadjustierten Beitrag zu zahlen haben (und auf die 96 % der gesamten Beiträge entfällt), und für den Rest findet aufgrund ihres Geschäftsmodells eine besondere Berechnungsmethode Anwendung. Bei der Verteilung ist keine wesentliche Änderung im Vergleich zu 2017 festzustellen.

## RISIKOANPASSUNGS-FAKTOR:

Aufgrund des Harmonisierungsgrads bei der aufsichtlichen Berichterstattung konnte der Einheitliche Abwicklungsausschuss im Jahr 2018 die Liquiditätsdeckungsquote in die Berechnungen des Risikoanpassungsfaktors aufnehmen. Dennoch reicht der Harmonisierungsgrad noch nicht aus, um die vollständige Methodik anzuwenden. \*\* Die folgenden Risikoindikatoren sind noch nicht harmonisiert und bleiben unberücksichtigt:

- ▶ Risikofeld I: vom Institut gehaltene Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die über die Mindestanforderung an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten hinausgehen;
- ▶ Risikofeld II: strukturelle Liquiditätsquote (NSFR);
- ▶ Risikofeld III: Anteil der Interbankendarlehen und -einlagen in der Europäischen Union;
- ▶ Risikofeld IV: Komplexität und Abwicklungsfähigkeit.

\*\* Die Risikofelder und -indikatoren werden in Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission beschrieben.

## BEITRÄGE FÜR 2018 IM VERGLEICH ZU DEN BEITRÄGEN FÜR 2017:

Die Änderungen an der Höhe der Beiträge sind in erster Linie auf die Erhöhung der **jährlichen Zielausstattung** zurückzuführen. Als weitere wichtige Faktoren sind Folgende zu nennen:

- ▶ **Schrittweise Einführung des Berechnungsansatzes für den einheitlichen Abwicklungsmechanismus (SRM) in der Aufbauphase (2016-2023):** 2018 beträgt die Gewichtung BRRD/SRM 33,33 %/66,67 % gegenüber 40 %/60 % im Jahr 2017. Diese Änderung kann zu einem Anstieg der Beiträge für Institute in Ländern mit einem relativ geringen Gewicht hinsichtlich gedeckter Einlagen und verhältnismäßig großen Instituten führen.
- ▶ **Änderungen an der Berechnungsmethode:** Eine schwache relative Position (im nationalen Rahmen und auf Ebene des Euro-Währungsgebiets) hinsichtlich der Liquiditätsdeckungsquote kann zu einer Erhöhung der Beiträge führen.
- ▶ **Veränderungen bei der Größe:** Eine Zunahme der Größe (gemessen als die Summe der Verbindlichkeiten minus Eigenmittel und gedeckter Einlagen abzüglich der nach Artikel 5 Delegierten Verordnung zulässigen Abzüge) führt nicht zwangsläufig zu einer Erhöhung der Beiträge (und umgekehrt). Maßgeblich für eine Änderung ist die Veränderung der Größe aller anderen Institute.
- ▶ **Änderung des Risikoanpassungsfaktors:** Eine Erhöhung des Risikoanpassungsfaktors (auf nationaler Ebene oder Ebene des Euro-Währungsgebiets) führt nicht zwangsläufig zu einer Erhöhung des Beitrags (und umgekehrt). Maßgeblich für eine Änderung ist die Veränderung des Risikoanpassungsfaktors aller anderen Institute.

**Die Gesamtwirkung der maßgeblichen Kräfte ist im Voraus nicht bekannt:** Sie hängt von der Kombination der länderspezifischen und institutsspezifischen Faktoren ab. Die Beiträge für den einheitlichen Abwicklungsfonds werden im Verhältnis berechnet und die Wirkung der Faktoren auf die einzelnen Institute hängt von dem Land, in dem das Institut seinen Sitz hat, sowie von seiner relativen Stellung hinsichtlich Größe und Risikograd ab.

## NÄCHSTE TERMINE

Als **nächste Termine** für den Beitragszeitraum 2018 sind Folgende zu nennen:

- ▶ **1. Mai 2018:** Die Institute werden unterrichtet.
- ▶ **28. Juni 2018:** Die nationalen Abwicklungsbehörden übertragen die Beiträge an den einheitlichen Abwicklungsausschuss. Die nationalen Abwicklungsbehörden setzen das Zahlungsfenster auf den Zeitraum zwischen 1. Mai 2018 und 28. Juni 2018 fest.



Weitere Informationen zum einheitlichen Abwicklungsfonds finden Sie unter [www.srb.europa.eu](http://www.srb.europa.eu).